



## **Arbeitsgemeinschaft Zulieferindustrie**

Deutscher Gießereiverband, Düsseldorf

Gesamtverband kunststoffverarbeitende Industrie, Frankfurt am Main

Wirtschaftsverband der deutschen Kautschukindustrie, Frankfurt am Main

WSM Wirtschaftsverband Stahl- und Metallverarbeitung, Hagen, Ratingen, Düsseldorf

Wirtschaftsvereinigung Metalle, Düsseldorf

### **Grundzüge von Entwicklungsvereinbarungen - Bausteine und Erläuterungen -**

**25. Juni 1996  
aktualisiert 1998**

## 1. Präambel

- Konzeptwettbewerb

Know-how-Schutz für abgegebene Konzeptionen  
Nomination Letter nach Abschluß des Konzeptwettbewerbs

Bereits in der Vorentwicklung eines Fahrzeugs werden Lieferanten zu Konzeptwettbewerben aufgefordert. Zu diesem Zeitpunkt liegen nur rudimentäre Lastenhefte/Umfeldbeschreibungen vor. Es wird vom Auftraggeber erwartet, daß er sich für einen Entwickler entscheidet - nach Bewertung der technischen Inhalte und der abgegebenen kommerziellen Eckdaten. Für diese abgegebenen Konzeptionen erhält der Entwickler vollen Know-how-Schutz. Eine Weitergabe dieser Konzepte an Dritte ist nicht statthaft.

Im Regelfall werden keine Leistungen für die ersten Konzeptionen bezahlt. Die Unterlagen werden jedoch den in die engere Auswahl gekommenen Anbietern wechselseitig zur Verfügung gestellt, um bereits in diesem Stadium Preise zu beeinflussen. Know-how-Schutz ist nicht gewährleistet.

- Bekräftigung gemeinsamer Entwicklung  
gegenseitiger Nutzen

„goodwill“

Beurteilung		
akzeptabel	besser	nachteilig
<p>gemeinsame Entwicklung</p> <p>Die Vertragspartner verpflichten sich zur Zusammenarbeit und zu gegenseitiger Offenheit, soweit dies für die Durchsetzung des Vorhabens erforderlich ist. Zielsetzung ist dabei Effizienzsteigerung und Kostensenkung unter höchsten Qualitätsanforderungen.</p> <p>Die Vertragspartner verpflichten sich, ihre Aktivitäten stets unter Berücksichtigung des gegenseitigen Nutzens zu planen und umzusetzen.</p>		

- Begriffsbestimmung/Definition

Begriffsbestimmungen:

„Informationen“ sind Kenntnisse und Erfahrungen, geschützt durch gewerbliche Schutzrechte oder nicht, die bei den Vertragspartnern im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages schriftlich und/oder mündlich vorliegen sowie Kenntnisse und Erfahrungen, schutzrechtsfähig oder nicht, die bei den Vertragspartnern während der Laufzeit des Vertrages außerhalb der Durchführung der gemeinsamen Entwicklung nach diesem Vertrag verfügbar werden.

„Entwicklungsergebnisse“ sind Kenntnisse und Erfahrungen, schutzrechtsfähig oder nicht, die bei Durchführung der gemeinsamen Entwicklung bei den Vertragspartnern entstehen.

„Serienlauf“ ist das Eintreffen der ersten Lieferung des betreffenden Vertragserzeugnisses beim Auftraggeber.

- Regelung der Einbeziehung von Unterauftragnehmern durch den Auftraggeber/schriftliche Verpflichtung.

Beurteilung		
akzeptabel	besser	nachteilig
<p>Die Weitergabe von Teilaufträgen an Dritte (Unteraufträge) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung.</p> <p>Sofern der Geheimhaltungsträger zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen berechtigterweise Unterauftragnehmer einschaltet, verpflichtet er diese entsprechend der für ihn geltenden Geheimhaltungsform ebenfalls in schriftlicher Form.</p>	<p>Der Auftraggeber wird bei Erfüllung der Qualitätsanforderung die Zustimmung nicht unbillig verweigern.</p>	<p>Um dies zu prüfen, hat bei Beauftragung eines Unterauftragnehmers nach Abschluß dieses Vertrages jeweils eine neue Freigabe des Vertragsgegenstandes durch den Auftraggeber zu erfolgen.</p> <p>Die Weiterverpflichtung ist dem Auftraggeber auf Wunsch jederzeit unverzüglich nachzuweisen.</p>

- Zielsetzung: spätere Serienlieferung/entsprechende Lieferquote, zumindest „last-call“

Beurteilung		
akzeptabel	besser	nachteilig
	<p>Der Auftragnehmer wird nach Abschluß der Entwicklungsleistungen die Serienfertigung des Lieferumfangs übernehmen und den Auftraggeber beliefern.</p> <p>Der Auftraggeber wird nach Abschluß der Entwicklungsarbeiten den Serienbedarf an den Vertragsgegenstand mit einem Lieferanteil von ## % auf die gesamte Vertragsdauer vom Auftragnehmer mit entsprechenden Lieferabrufen beziehen.</p>	

Ziel des abgeschlossenen Entwicklungsvertrages ist es, den Auftragnehmer mit der späteren Serienbelieferung zu beauftragen oder eine entsprechende Lieferquote bereits im Vorfeld festzulegen. Sollte es nicht zur Serienumsetzung kommen, werden die angebotenen Entwicklungskosten in vollem Umfang bezahlt und eine spätere Nachverhandlung ist auszuschließen.

Der Auftraggeber behält sich entweder ein Gespräch vor (es kommt zu keiner Einigung) oder verlangt eine Revision/Kostenüberprüfung und wertet die aufgegebenen Entwicklungskosten entsprechend ab.

## 2. Entwicklung

### 2.1. Entwicklungsgegenstand / -zielsetzung

- Genaue Definition, Lastenheft, Geltungsbereich für
  - a) Konzept
  - b) Entwicklung/Konstruktion
  - c) Funktionalität
  - d) Muster/Prototypen
  - e) Versuche

Beurteilung		
akzeptabel	besser	nachteilig
<p>Ziel der gemeinsamen Entwicklung ist die Serienreife sowie die anschließende Serienlieferung an den Auftraggeber zu einem noch festzulegenden Preis.</p> <p>Das Entwicklungsziel und dessen Dokumentation sowie die technischen Anforderungen ergeben sich aus dem zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Lastenheft. Diese Vorgaben beschreiben den zuletzt gültigen Entwicklungsstand und werden den laufenden Entwicklungen gemäß gemeinsam von den Vertragspartnern fortgeschrieben.</p> <p>Der Auftragnehmer übernimmt Detailentwicklung und Serienreife-machung des Vertragserzeugnisses. Der Auftraggeber übernimmt die Applikationsprüfung.</p> <p>Einzelheiten der Durchführung der Entwicklungsarbeiten werden von den Vertragspartnern innerhalb von sechs Wochen nach Vertragsabschluß einvernehmlich festgelegt.</p>		<p>Wird der Lieferumfang auf Veranlassung des Auftraggebers geändert, hat der Auftragnehmer die Pflicht, auf das mit der Änderung verbundene Risiko, insbesondere im Hinblick auf Kosten, Qualität, Funktionalität und Terminlage hinzuweisen. Der Hinweis muß schriftlich gegenüber dem zuständigen Entwicklungs- bzw. Einkaufsbereich erfolgen.</p>

Funktionalität muß gewährleistet werden, wenn der Auftragnehmer ein in sich geschlossenes Modul mit entsprechend definierter Funktion entwickelt.

Funktionalität kann nicht bestätigt werden, wenn sie erst im Zusammenbau mit anderen, vom Auftragnehmer nicht entwickelten Bauteilen nachgewiesen wird.

- Ansprechpartner

Beurteilung		
akzeptabel	besser	nachteilig
<p>Beide Seiten benennen im Einzelvertrag jeweils einen Ansprechpartner. Aufgaben: Beschaffung der für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen und Kontakte, Herbeiführung notwendiger Entscheidungen im eigenen Einflußbereich und deren Bekanntgabe, bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung schriftlich.</p> <p>Einrichtung eines Projektteams mit weiteren Mitarbeitern der Vertragspartner. Letztverantwortung für die entscheidende Kommunikation bleiben hiervon unberührt.</p>		

- Zeitplan/"milestones"

Beurteilung		
akzeptabel	besser	nachteilig
<p>Terminplan für Entwicklungsarbeiten als Anlage zum Vertrag.</p> <p>Der Auftragnehmer wird den Ablauf der Entwicklungsarbeiten einschließlich des Abschlußtermins mit dem Auftraggeber vereinbaren und die einzelnen Entwicklungsschritte in einem Terminplan darstellen und mit dem Auftraggeber vereinbaren.</p>	<p>Die Terminplanung erfolgt entsprechend der VDA-Empfehlung Nr. 4 „Sicherung der Qualität von Serieneinsatz“.</p> <p>Freigabe für Werkzeuge bzw. typenspezifische Einrichtungen erfolgt 18 Monate vor Serienanlauf.</p>	

## 2.2. Entwicklungsleistungen / -dokumentation / -information

- Leistungsdefinition mit genauen Aufgaben, Terminen, Mengen

Beurteilung		
akzeptabel	besser	nachteilig
<p>Konstruktive Anforderungen sind im Lastenheft festgelegt. Modifizierung des Lastenheftes bei Änderungswünschen.</p> <p>Zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber abgestimmte Änderungen führen zu einer modifizierten Beschreibung des Entwicklungsumfangs und fallen damit in die Systemverantwortung des Auftragnehmers.</p>		

- Dokumentation, Information und Freigabe definieren

Beurteilung		
akzeptabel	besser	nachteilig
<p>Jeder Vertragspartner wird Informationen und Entwicklungsergebnisse dem anderen Vertragspartner jeweils unverzüglich mitteilen.</p> <p>Auftragnehmer und Auftraggeber werden sich gegenseitig nach vorheriger Abstimmung alle für die Durchführung der Entwicklungsleistung erforderlichen Auskünfte rechtzeitig erteilen.</p> <p>Über den Fortgang der Entwicklungsarbeiten werden sich beide Vertragspartner ständig unterrichten.</p> <p>Gegenseitig Information über den Inhalt von Erfindungsanmeldungen ihrer Arbeitnehmer sowie von Schutzrechtsanmeldungen im In- und Ausland.</p>		<p>Die Vertragspartner legen auf Verlangen alle Unterlagen vor, die zur Gewährleistung einer beidseitigen Kosten- und Risikotransparenz die Kostenkalkulation nachvollziehbar machen.</p> <p>Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, sich beim Vertragspartner nach vorheriger Ankündigung innerhalb von 24 Stunden über den Fortgang der Arbeiten zu unterrichten, an praktischen Versuchen teilzunehmen und die jeweils erstellten Unterlagen und Aufzeichnungen über die durchgeführten Arbeiten einzusehen.</p>

- Vermeidung unklarer Definitionen „wie alle erforderlichen Angaben“
- Freigabestandort regeln (Freigabe gilt für alle Werke des Auftraggebers)

### 2.3. Entwicklungsergebnis / Erfindungen / Schutzrechte

- Eigentum des Auftragnehmers
- Bei Einräumung einer Exklusivlizenz, Verweis auf den Lizenzvertrag
- evtl. gemeinsame Schutzrechtsanmeldung (s.u. Kosten/Vergütung)

Beurteilung		
akzeptabel	besser	nachteilig
		<p>Der Vertragspartner wird alle Arbeitsergebnisse auf schutzrechtsfähige Erfindungen überprüfen, das Ergebnis dem Auftraggeber schriftlich mitteilen und auf Verlangen alle Rechte hieran auf den Auftraggeber übertragen.</p> <p>Der Auftraggeber hat das Recht zur weltweiten, freien, ausschließlichen Verwertung der vom Vertragspartner in Erfüllung dieses Vertrags erarbeiteten Ergebnisse. Der Auftraggeber kann sich hierbei auch Dritter bedienen.</p> <p>Der Auftraggeber erhält auf das Entwicklungsergebnis einschließlich der dabei entstehenden Zeichnungen, EDV-Programme samt kommentiertem Quellcode und sonstigen technischen Unterlagen ausschließliche, zeitlich unbegrenzte Nutzungsrechte in allen Nutzungsarten.</p>



Beurteilung		
akzeptabel	besser	nachteilig
<p>Der Auftragnehmer wird bei seinen Entwicklungsleistungen bemüht sein, ein nach Möglichkeit von Schutzrechten Dritter freies Entwicklungsergebnis zu erreichen.</p> <p>Sind dem Auftragnehmer Schutzrechte Dritter bekannt, die dem Entwicklungsergebnis entgegenstehen, so hat er diese dem Auftraggeber unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen und die Entscheidung des Auftraggebers über deren Verwertung oder Nichtverwertung einzuholen. Erfindungen, die vom Auftragnehmer vor Beginn der Entwicklungsleistung gemacht wurden und darauf angemeldete oder erteilte Schutzrechte sind - soweit sie im Entwicklungsergebnis Verwendung finden - ebenfalls rechtzeitig offenzulegen.</p> <p>Bei Verwertung erhält der Auftraggeber begrenzt auf die Verwertung dieser Entwicklungsergebnisse eine einfache entgeltliche Lizenz zu angemessenen Bedingungen (nachteiliger Zusatz: mit der Befugnis zur Vergabe von Unterlizenzen).</p> <p>Bei nicht mitgeteilten Schutzrechten entfällt die Entgeltlichkeit, sofern der Auftragnehmer die Mitteilung schuldhaft unterlassen hat.</p>		

Beurteilung		
akzeptabel	besser	nachteilig
<p>Entscheidet sich der Auftraggeber gegen eine Anmeldung oder ist er an einer bereits angemeldeten Erfindung nicht mehr interessiert, kann der Partner die Anmeldung auf eigene Kosten weiterverfolgen.</p>	<p>Die Kosten für die Anmeldung zum Schutzrecht sowie für die Aufrechterhaltung des Schutzrechts oder der Schutzrechtsanmeldung werden ebenso wie eventuell anfallende Erfindervergütung vom Auftraggeber bezahlt. Die Höhe der Erfindervergütung ist vorab mit dem Auftraggeber abzustimmen.</p>	<p>Entstehen während der zu erbringenden Leistung Erfindungen, die zu Schutzrechten führen können, wird der Auftragnehmer unverzüglich die Entscheidung des Auftraggebers über deren Anmeldung oder Nichtanmeldung einholen. Entscheidet sich der Auftraggeber innerhalb von zwei Monaten nach Kenntnisnahme für eine Anmeldung, werden sich die Partner über das weitere Vorgehen abstimmen.</p> <p>In diesem Fall erhält der Auftraggeber ein kostenloses, ausschließliches Benutzungsrecht.</p> <p>Dem Auftraggeber verbleibt in diesem Fall jedoch ein unentgeltliches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht mit dem Recht zur Vergabe von Unterlizenzen.</p> <p>Der Vertragspartner überlässt dem Auftraggeber auch die Beistellungen (branchenübliche Hard- und Software, eigene und fremde Schutzrechte...). Das Verwertungsrecht, einschließlich des Rechts zur Nutzung der Beistellungen, kann der Auftraggeber auch an seine Konzern- und Beteiligungsgesellschaften weitergeben.</p> <p>Die vorstehenden Nutzungsrechte sind mit der einzelvertraglich festgelegten Vergütung abgegolten.</p>

Beurteilung		
akzeptabel	besser	nachteilig
<p>Rechte an Informationen und Entwicklungsergebnissen stehen jeweils dem Vertragspartner zu, dessen Mitarbeiter dieselben erarbeitet haben.</p> <p>Hierauf beruhende Schutzrechte stehen dem jeweiligen Vertragspartner zu. Hierüber ist er alleine Verfügungsberechtigt.</p> <p>Jeder Vertragspartner ist berechtigt, für die Entwicklungsarbeiten Informationen und Entwicklungsergebnisse des anderen Vertragspartners zu benutzen.</p> <p>Bei gemeinschaftlich gemachten Erfindungen, die sich nicht getrennt zum Patent und/oder Gebrauchsmusterschutz anmelden lassen, werden sich die Vertragspartner über Anmeldung, Bearbeitung, Aufrechterhaltung der Anmeldung, der erteilten Patente und/oder Gebrauchsmuster von Fall zu Fall verständigen.</p> <p>Gemeinschaftliche Erfindungen sowie darauf erteilte Schutzrechte gehören beiden Vertragspartnern. Jeder Vertragspartner ist zur Nutzung ohne Zahlung einer Abgabe an den anderen Vertragspartner berechtigt.</p> <p>Lizenzen an Gemeinschaftserfindungen oder erteilten gemeinschaftlichen Schutzrechten vergeben die Vertragspartner nur gemeinschaftlich.</p>	<p>Geht eine Schutzrechtsanmeldung aus einer Entwicklungsarbeit gemeinsam hervor, an der sowohl der Auftragnehmer als auch der Auftraggeber beteiligt sind, so wird diese Anmeldung gemeinsam hinterlegt, sofern nicht eine Partei auf ihren Anteil verzichtet.</p> <p>Sollte die Nutzung der Arbeitsergebnisse, Neuschutzrechte und Urheberrechte des Auftragnehmers sowie der gemeinschaftlichen Schutzrechte derart unterschiedlich sind, daß bei Würdigung aller Umstände ein erhebliches Ungleichgewicht zu Lasten eines Vertragspartners auftritt, so werden die Vertragspartner auf Verlangen eines Vertragspartners Gespräche über einen eventuellen Ausgleich aufnehmen.</p>	<p>Bei mitgeteilten Erfindungen behält sich der Auftraggeber alle Rechte für den Fall einer Patenterteilung oder Gebrauchsmustereintragung vor.</p> <p>Soweit die Arbeitsergebnisse durch Urheberrechte des Auftragnehmers geschützt sind, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber hiermit das nicht ausschließliche, unwiderrufliche, übertragbare, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbegrenzte Recht ein, diese Arbeitsergebnisse in allen Nutzungsarten unentgeltlich beliebig zu nutzen, insbesondere zu vervielfältigen, zu verbreiten, auszustellen, zu ändern und zu bearbeiten.</p>

Beurteilung		
akzeptabel	besser	nachteilig
<p>Ist der Auftragnehmer aus kommerziellen oder technischen Gründen nicht in der Lage, seinen Verpflichtungen (Serienlieferung) nachzukommen, gewährt der Auftragnehmer eine unbeschränkte, nicht exklusive, nicht ausschließliche, übertragbare Lizenz zur Nutzung der Informationen und Entwicklungsergebnisse, soweit dies zur Verwertung des Entwicklungsergebnisse erforderlich ist.</p> <p>Die Lizenzierung erfolgt zu angemessenen, industrieüblichen Bedingungen, welche für den Fall der Ausnutzung der Lizenz durch den Auftraggeber von den Vertragspartnern einvernehmlich festgelegt wird.</p>		<p>Auf Wunsch des Auftraggebers erklärt sich der Auftragnehmer bereit, das Entwicklungsergebnis bzw. Erzeugnisse, die dem Entwicklungsergebnis ähnlich sind, für einen Zeitraum von 2 Jahren nach Serieneinführung beim Auftraggeber nicht für Dritte herzustellen bzw. anderweitig zu vertreiben, insbesondere auch keine Lizenzen zur Herstellung derartiger Erzeugnisse zu erteilen.</p>

#### 2.4. Kosten / Vergütung

- Festlegung der Vergütung (bezogen nur auf Entwicklung) für
  - a) Konzept
  - b) Muster
  - c) Prototypen
  - d) Werkzeuge
  - e) Versuche
- Fälligkeit der Vergütung

Nach Erfüllung des Lastenheftes / der Leistung (mit Zeitplan verknüpfen).  
 Anteilige Rückzahlung kann vereinbart werden, wenn Serienauftrag.

- Vergütung der Entwicklungskosten bei Überlassung des Ergebnisses an den Auftraggeber.
- Regelung der Entwicklungskostenübernahme bei Beginn der Entwicklungsarbeiten, wenn Entwicklungskosten
  - überproportional hoch,
  - in keinem Verhältnis zu späteren Umsatzerwartungen stehen.

## Kosten

Beurteilung		
akzeptabel	besser	nachteilig
<p>Beistellungen, wie branchenunübliche Hard- und Software, eigene oder fremde Schutzrechte, die für die Nutzung des Entwicklungsergebnisses benötigt werden, sind im Einzelvertrag, einschließlich einer etwa zusätzlichen Vergütungs- oder Nutzungsregelung, besonders auszuführen.</p> <p>Reise- und Aufenthaltskosten seiner Mitarbeiter trägt jeder Vertragspartner für die Dauer des Entwicklungsvertrages selbst.</p>	<p>Jeder Vertragspartner trägt seine eigenen Entwicklungskosten. Ausnahme: Vorserienteile. Getrennte Abrechnung nach ordnungsgemäßer Anlieferung. Zahlungsziel: 30 Tage netto.</p>	<p>Die gesonderte Erstattung der Kosten für den Serienanlauf sowie für Musterteile ist ausgeschlossen.</p> <p>Beistellung bei den Vertragspartnern vorhandener technischer Einrichtungen und Hilfsmittel, soweit für die Entwicklungsarbeiten erforderlich und einsetzbar, erfolgen ohne besondere Berechnung.</p> <p>Geschieht dies nicht, kann sich der Vertragspartner nach Abschluß der Arbeiten im Hinblick auf etwaige Nutzungsrechte gegenüber dem Auftraggeber nicht mehr darauf berufen und hat den Auftraggeber gegebenenfalls kostenlos von Ansprüchen Dritter freizustellen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn der Vertragspartner erst nach Vertragsabschluß erwägt, Beistellungen vorzunehmen.</p>

## Vergütung

Beurteilung		
akzeptabel	besser	nachteilig
<p>Sofern eine Entscheidung eine Anpassung der Vergütung zur Folge haben soll (Erhöhung oder Verringerung), so ist diese unter Angabe der neuen Vergütung als Änderung des Einzelvertrages in jedem Fall schriftlich zu fixieren, bevor die Änderung durchgeführt wird. Andernfalls besteht kein Anspruch auf Zahlung einer vom Einzelvertrag abweichenden Vergütung.</p>	<p>Der Vertragspartner erhält für seine Leistung und die Überlassung der Nutzungsrechte eine im Einzelvertrag zu vereinbarende Vergütung.</p>	<p>Der Vertragspartner verpflichtet sich, die jeweilige Vergütung vollständig zurückzuzahlen, sofern die Serienvergabe an ihn erfolgt.</p> <p>Sämtliche Kosten der Entwicklungsleistungen des Auftragnehmers werden über den Teilepreis amortisiert, welche der Auftraggeber für die Serienbelieferung des Lieferumfangs entrichtet. Die durch den Auftragnehmer zu erbringenden Vorleistungen sind als Overheadanteil im Teilepreis für die Serienbelieferung enthalten.</p> <p>Versuchs- und Prototypenteile werden dem Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt.</p>

## 2.5. Abnahme / Schlußprotokoll

Beurteilung		
akzeptabel	besser	nachteilig
<p>Gemeinsame Prüfung der jeweiligen Entwicklungs- und Arbeitsergebnisse in Arbeitsbesprechungen. Eventuell vorhandene Mängel werden schriftlich festgehalten.</p> <p>Die nach dem jeweiligen Einzelvertrag geschuldete Leistung des Vertragspartners bedarf der Abnahme durch den Auftraggeber. Die Abnahme setzt die fristgerechte Erfüllung der geschuldeten Leistung voraus und ist schriftlich zu erklären.</p>		

## 2.6. Gewährleistung / Haftung (Entwicklung)

Beurteilung		
akzeptabel	besser	nachteilig
<p>Der Vertragspartner leistet für die jeweils einzelvertraglich geschuldete Leistung 12 Monate Gewähr entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Werkvertragsrechts des BGB.</p> <p>Jeder Vertragspartner beseitigt Mängel der von ihm durchgeführten Entwicklungs- und/oder Versuchsarbeiten auf eigene Kosten.</p> <p>Verweigert der Vertragspartner eine schriftlich geforderte Nachbesserung, so ist der Auftraggeber nach Ablauf von vier Wochen seit Zugang der Nachbesserungsaufforderung zur Ersatzvornahme durch eigene Mitarbeiter oder Dritte auf Kosten des Vertragspartners berechtigt.</p> <p>Haftung des Auftragnehmers nach gesetzlichen Vorschriften.</p>		<p>Alternativ ist der Auftraggeber berechtigt, die Vergütung anteilig zu kürzen (Minderung).</p> <p>Ist die Abnahme erst nach Durchführung der Nachbesserungsarbeiten erklärt worden, verschieben sich die Termine für die Zahlung der Vergütung entsprechend. Gegebenenfalls ist der Auftraggeber berechtigt, einen entstandenen Verzugschaden sogleich in Abzug zu bringen, sofern er nicht wegen seiner Höhe gesondert in Rechnung gestellt wird.</p> <p>Freistellung des Auftraggebers von etwaigen, auf die vom Vertragspartner zu verantwortenden Entwicklungsumfänge entfallenden Produkthaftungsansprüche Dritter. Die Möglichkeit, den Entlastungsbeweis beim Einsatz von Verrichtungsgehilfen anzutreten (§ 831 BGB), hat der Vertragspartner nicht.</p>

Beurteilung		
akzeptabel	besser	nachteilig
		Der Auftragnehmer ist als Lieferant im Rahmen der Entwicklung, Konstruktion und Produktion verantwortlich für Funktionalität, Terminhaltung, Kosten und Qualität des gesamten Lieferumfangs einschließlich der Einbindung und Koordination der Unterlieferanten.

### 3. Vertragsdauer / Kündigung

Beurteilung		
akzeptabel	besser	nachteilig
<p>Der Vertrag tritt am Tag der Unterzeichnung durch den letzten der beiden Vertragspartner am TT.MM.JJJJ in Kraft.</p> <p>Der Vertrag endet am Tag des Serienauslaufs des letzten Vertragserzeugnisses, es sei denn, daß die Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern vorzeitig beendet wird.</p> <p>Auflistung der Vertragsteile, die auch nach Beendigung dieses Vertrags bestehen bleiben.</p> <p>(Nutzungsrechte und Lizenzen bei vorzeitiger Beendigung, Ausschluß von Ansprüchen, Geheimhaltung).</p>		<p>Wird der Einzelvertrag vom Auftraggeber ohne Angabe von Gründen gekündigt, zahlt der Auftraggeber eine Teilvergütung entsprechend der bis zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung erbrachten und nachgewiesenen Teilleistung und ersetzt alle bis zum Zugang der Kündigung angefallenen und nachgewiesenen Kosten.</p> <p>In jedem Fall der Kündigung erhält der Auftraggeber die bis zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung erreichte Teilleistung und die Nutzungsrechte. Die vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen und sonstigen Gegenstände sind ausnahmslos unaufgefordert an den Auftraggeber zurückzugeben.</p>



Beurteilung		
akzeptabel	besser	nachteilig
<p>Kann im Laufe der Zusammenarbeit das Entwicklungsziel aus technischen Gründen nicht erreicht oder das Vertragserzeugnis aus sonstigen Gründen nicht eingesetzt werden, ist der Auftraggeber berechtigt, die Zusammenarbeit vorzeitig mit einer Frist von einem Monat zu beenden.</p> <p>Bei Kündigung durch den Auftraggeber oder einvernehmlicher vorzeitiger Beendigung des Vertrages, erstellen beide Vertragspartner einen Schlußbericht über die bisher erbrachten Entwicklungsleistungen und die erzielten Entwicklungsergebnisse.</p> <p>Wird die Zusammenarbeit aus Gründen, die nicht der Auftragnehmer zu vertreten hat, vorzeitig beendet, hat der Auftragnehmer das Recht, nachträglich eine Vergütung für Entwicklungsleistungen zu verlangen, bei gleichzeitiger Übertragung des unbeschränkten, übertragbaren, ausschließlichen Rechts zur Nutzung der Entwicklungsergebnisse und Einräumung einer unentgeltlichen, unbeschränkten, nicht exklusiven, nicht ausschließlichen, übertragbaren Lizenz zur Nutzung der Informationen, soweit dies zur Verwendung des Entwicklungsergebnisses notwendig ist.</p>		

Beurteilung		
akzeptabel	besser	nachteilig
<p>Sofern der Auftraggeber eine vorzeitige Beendigung der Entwicklungsleistung des Auftragnehmers zu vertreten hat, werden die Vertragspartner über eine Erstattung der bis zu diesem Zeitpunkt nachweislich entstandenen und erforderlichen Entwicklungskosten durch den Auftraggeber verhandeln. Hierbei wird berücksichtigt, ob und in welchem Umfang diese Aufwendungen bereits im Rahmen der Serienlieferung amortisiert wurden oder eine anderweitige wirtschaftliche Verwertungsmöglichkeit der Entwicklungsergebnisse besteht.</p> <p>Bei einer vorzeitigen Kündigung des Vertrages durch den Auftraggeber ersetzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die bis zur Vertragsbeendigung nachweislich entstandenen und unmittelbar aus dem Auftrag resultierende Ausgaben, einschließlich der Kosten, die aus nicht entsprechend lösbaren Verbindlichkeiten resultieren.</p> <p>Hat der Auftraggeber die vorzeitige Beendigung der gemeinsamen Entwicklung nicht zu vertreten, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine unentgeltliche, unbeschränkte, nicht exklusive, nicht ausschließliche, übertragbare Lizenz zur Nutzung der Informationen und Entwicklungsergebnisse ein.</p> <p>Darüber hinaus keine weitergehenden Ansprüche aus einer vorzeitigen Beendigung der Zusammenarbeit.</p>		<p>Die Lizenzierung erfolgt zu angemessenen, industrieüblichen Bedingungen, welche für den Fall der Ausnutzung der Lizenz durch den Auftraggeber von den Vertragspartnern einvernehmlich festzulegen sind, wobei auch die vom Auftraggeber aufgewendeten Entwicklungsleistungen zu berücksichtigen sind.</p>

#### 4. Geheimhaltung

Beurteilung		
akzeptabel	besser	nachteilig
<p>Der Auftragnehmer hält den Abschluß und die Durchführung des Entwicklungsvertrages bis zum Serienanlauf gegenüber Dritten geheim. Ausnahme: der Auftraggeber gibt schriftliches Einverständnis.</p> <p>Jeder Vertragspartner ist zur Geheimhaltung aller vertraulichen Daten, Kenntnissen und Erfahrungen des anderen Vertragspartners, zu denen er während der Zusammenarbeit Zugang erhält, auch über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus, verpflichtet.</p> <p>Diese Daten, Kenntnisse und Erfahrungen dürfen nur zur Erfüllung dieses Vertrages verwendet werden.</p> <p>Diese Verpflichtung gilt nicht für Daten, Kenntnisse und Erfahrungen, soweit ein Vertragspartner nach diesem Vertrag zur Verwendung dieser berechtigt ist und eine Weiterangabe an Dritte zwingend erforderlich ist, diese ohne Verletzung dieses Vertrags allgemein bekannt sind oder werden, diese dem Empfänger vor ihrer Mitteilung durch den anderen Vertragspartner berechtigterweise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder danach bekannt wurden.</p>		<p>Vertraulich sind nicht nur als gekennzeichnete Informationen, Erkenntnisse oder Materialien, sondern auch diejenigen, deren Veröffentlichung geeignet ist, sich nachteilig auf die Wettbewerbsfähigkeit des Auftraggebers auszuwirken.</p> <p>Der Auftraggeber hat das Recht, sich jederzeit vom Umfang und Zustand der Sicherungsmaßnahmen zu überzeugen. Der Geheimhaltungsträger verpflichtet sich, weitergehende Sicherungsmaßnahmen auf Wunsch des Auftraggebers unverzüglich vorzunehmen.</p>

Beurteilung		
akzeptabel	besser	nachteilig
<p>Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung der Geheimhaltungsvereinbarung haftet der Geheimhaltungsträger auf Ersatz des dem Auftraggeber entstandenen Schadens.</p> <p>Der Geheimhaltungsträger ist berechtigt, den Gegenbeweis zu führen.</p> <p>Nach Abschluß der Arbeiten ist ausgehändigtes oder erarbeitetes Material unaufgefordert an den Auftraggeber herauszugeben.</p>		<p>Vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung wird unterstellt, wenn der Auftraggeber den Nachweis erbringen kann, daß Geheimhaltungsgegenstände aus der Sphäre des Geheimhaltungsträgers oder seiner Unterauftragnehmer an Dritte gelangt sind.</p> <p>Der Geheimhaltungsträger haftet gleichermaßen für Verhalten seiner Mitarbeiter gemäß § 278 BGB und seiner Unterauftragnehmer gemäß § 831 BGB, ohne berechtigt zu sein, den Entlastungsbeweis gemäß § 831 Abs. 1, Satz 2 BGB abtreten zu können.</p> <p>Für jeden den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Geheimhaltungsvereinbarung zahlt der Geheimhaltungsträger DM 100.000,- Vertragsstrafe, die auf die Schadenersatzverpflichtung angerechnet wird.</p> <p>Der Geheimhaltungsträger wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Auftraggeber neben der Wahrnehmung seiner zivilrechtlichen Ansprüche auch sofort Strafanzeige erstatten wird, für den Fall, daß diese Geheimhaltungsvereinbarung nicht eingehalten wird.</p> <p>Die Rechte und Pflichten aus dieser Geheimhaltungsvereinbarung bestehen im Fall der Beendigung der Zusammenarbeit 5 Jahre fort.</p>

## 5. Allgemeines

Beurteilung		
akzeptabel	besser	nachteilig
<p>Schriftform für Nebenabreden und Änderungen (ausdrückliche Kennzeichnung).</p> <p>Sollten Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, wird davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt.</p> <p>Recht jedes Vertragspartners auf eine Bestimmung, die der nicht rechtswirksamen oder nicht durchführbaren am nächsten kommt.</p> <p>Für Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag ist die Zustimmung des anderen Vertragspartners notwendig.</p> <p>Ausschließlicher Gerichtsstand ist #####.</p> <p>Erfüllungsort ist #####.</p>	<p>Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vertraglich vereinbart.</p>	<p>Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen vom Auftraggeber geleistete Teile aus endgültig stillgelegten Fahrzeugen zum Zwecke der stofflichen Wiederverwertung oder Bauteilewiederverwendung zurückzunehmen.</p> <p>Die Regelung von Einzelheiten, insbesondere die Kostenübernahme bleibt einer weiteren Vereinbarung vorbehalten.</p>